

§ 13 BEV (Brandenburg) — Lehramt für die Primarstufe

Befähigungserwerbsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe kann erwerben, wer die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit zwei der Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Kunst, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport oder Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilbereichen der Grundschulbildung

Grundschulpädagogik und -didaktik und

fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen für den Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (einschließlich sprachliche Kompetenzentwicklung) in der Schuleingangsphase im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten

oder

Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) mit einem der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Polnisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport oder Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilbereichen der Grundschulbildung

Grundschulpädagogik und -didaktik und

fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen für den Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (einschließlich sprachliche Kompetenzentwicklung) in der Schuleingangsphase im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten

oder

Lehramt für Förderpädagogik mit einem Fach gemäß Nummer 1 sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem weiteren Fach gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten und im Teilbereich der Grundschulbildung gemäß Nummer 1 Buchstabe a im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten

nachweist.

(2) Soll beim Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt für die Primarstufe eine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung erfolgen, tritt an die Stelle der Grundschulbildung die Inklusionspädagogik, in der Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilbereichen

allgemeine Inklusionspädagogik und -didaktik und

inklusionspädagogisch orientierte Studien der Fachrichtungen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung

im Umfang von 60 Leistungspunkten sowie fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen für das Fach Deutsch und das Fach Mathematik im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten nachzuweisen sind, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 enthalten sind.

Zitiervorschlag: § 13 BEV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BEV/13>